



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen - Heimat des Bayerischen Rautenwappens

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils 1/2 Stunde vor Ende der Sprechzeit. Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn**, Haltestelle Straubing-Ost.

Nr. 07

06. März 2003

32. Jahrgang

Inhalt: Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung - Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Neueinteilung der Kehrbezirke im Landkreis Straubing-Bogen

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

Landratsamt Straubing-Bogen

Az: 31 - 565

43-173/2-3

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der
Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen
gegen die Varroatose**

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August
1998 (GVBl. S. 593), geändert durch Gesetz vom 27.
Dezember 1999 (GVBl. S. 532)**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur
Inschutznahme von „Drei Stieleichen bei Gut Puchhof“ als
Naturdenkmal**

Allgemeinverfügung:

Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Straubing-Bogen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2003, gegen die Varroatose zu behandeln.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 55 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende

1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.

Verordnung

1.2 Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu richten.

§ 1

Schutzgegenstand

2. Der sofortige Vollzug in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.

(1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 2363 der Gemarkung Aholting, Gemeinde Aholting, gelegenen drei Stieleichen werden als Naturdenkmal geschützt.

(2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „3 Stieleichen bei Gut Puchhof“.

Straubing, 25.02.2003
Landratsamt Straubing-Bogen

(3) Die Lage des geschützten Naturdenkmals ist in einer Karte M 1: 2.500 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Lermer
Oberregierungsrat

§ 2

Schutzbereich

Hinweis:
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im

Der Schutz umfaßt

(1) die auf dem Lageplan gekennzeichneten drei Stieleichen sowie

**Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31,
Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 318, aus.**

(2) den Bodenbereich um jeden Einzelbaum im Ausmaß des Kronenumfanges (Traufe), mindestens jedoch im Umkreis von 10 m (Radius) zur Stammmitte.

Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme der „3 Stieleichen bei Gut Puchhof als Naturdenkmal ist, die Bäume

1. im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt,
2. wegen der Erhaltung des Biotopverbundsystems und
3. der Belebung des Landschaftsbildes

dauerhaft zu erhalten.

§ 4 Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

1. die Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifftafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Umbruch, durch Befahren, durch das Abstellen von Fahrzeugen, durch Ablagerungen, durch Düngung) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen rechtzeitig angezeigte und genehmigte oder von dort angeordnete Maßnahmen, die notwendig sind

1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.

(3) Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte ist die Anzeige unverzüglich nachträglich vorzunehmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7 Mitteilungspflicht

Der Eigentümer des Grundstückes hat Schäden oder Mängel an den geschützten Stieleichen unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Nr. 3 im Naturdenkmalbuch - Liste der Naturdenkmäler - der Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Straubing vom 09. November 1961, Nr. VI/2723, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing, Nr. 23, aufgehoben.

Straubing, 20.02.2003

Landratsamt Straubing-Bogen

Untere Naturschutzbehörde

Reisinger

Landrat